

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 2, Art. I Nr. 38 b (§ 57 Abs. 2 BEG nF)

Art. I Nr. 38 b BEG-SchlußG hat den Anspruch aus § 57 BEG aF
im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG erweitert.

BGH, Urt. v. 5. Februar 1976 - IX ZR 123/72 - OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 123/72

URTEIL

Verkündet am
5. Februar 1976
Günth,
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Herbert L [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED] /USA,
2. Walter L [REDACTED],
c/o P [REDACTED] Airport
C [REDACTED] Service, L [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Airport [REDACTED], [REDACTED] /USA,
3. Frank L [REDACTED],
[REDACTED] th Street, [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 23. Januar 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger sind die Söhne und Erben des 1940 verstorbenen
Juden Alfred L. Der Erblasser verließ im Februar 1936
seinen Wohnsitz in Rottach-Egern, hielt sich zunächst in der
Schweiz, ab Januar 1937 in Meran auf und begab sich von dort
im Februar 1939 mit seinen damals noch minderjährigen Söhnen
nach Los Angeles, wo er bis zu seinem Tod blieb.

Die Kläger verlangten als Erben Ersatz der Aufwendungen, die
ihrem Vater für die Auswanderung der vierköpfigen Familie über
Meran nach Los Angeles entstanden waren; die Vereinigten Staaten
seien von Anfang an das Ziel der Auswanderung gewesen. Durch
nicht angefochtenen Bescheid vom 15. Mai 1961 erkannte die Be-
hörde der Erbgemeinschaft 810 DM für die Kosten der Auswan-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

derung nach Meran nebst 5 % Zinsen zum Ausgleich des Nutzungsschadens, insgesamt 850,50 DM zu und lehnte die weitergehenden Ansprüche ab. In diesem Bescheid ist festgestellt, daß der Erblasser Italien als Auswanderungsland gewählt und sich auf Grund eines neuen Entschlusses von Italien über New York nach Los Angeles begeben hat.

Gemäß Art. III BEG-SchlußG verlangten die Erben Ersatz der Kosten der Weiterwanderung von Meran nach den USA. Die Behörde lehnte ab, weil im Februar 1939 in Italien nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nicht bevorgestanden hätten und die Familie L nicht objektiv gefährdet gewesen sei.

Die Klage auf Zahlung von 6.636 DM blieb im ersten und zweiten Rechtszug ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgen die Kläger den Anspruch der Erbengemeinschaft weiter.

Entscheidungsgründe

Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat Art. I Nr. 28 (richtig Nr. 38 b) BEG-SchlußG § 57 BEG durch einen neuen anspruchsbegründenden Schadenstatbestand ergänzt. Nunmehr seien auch solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die dadurch entstanden seien, daß ein Verfolgter nach abgeschlossener Auswanderung aus Deutschland infolge drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen weitergewandert sei. Danach könnten Erstattungsansprüche nicht alternativ auf § 57 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG nF gestützt werden, soweit es sich um den Ersatz derselben Aufwendungen handle. Diese müßten entweder im Zuge der Auswanderung aus Deutschland oder anläßlich der späteren Weiterwanderung entstanden sein. Hieraus folge,

daß § 57 Abs. 2 nicht einen bereits bestehenden Anspruch erweitert, sondern neue Einzelansprüche erstmals begründet habe. Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG stehe den Klägern aber nicht zu, weil sie schon nach § 57 Abs. 1 BEG aF einen Anspruch auf Erstattung der für die Überfahrt von Italien nach Los Angeles ihrem Vater angefallenen Kosten gehabt hätten. Hierzu stellt das Berufungsgericht fest, daß die Kosten der Übersiedlung von Italien nach Los Angeles im Rahmen der ursprünglich von Alfred L. [REDACTED] geplanten und dann auch durchgeführten Auswanderung angefallen sind.

Diese Erwägungen tragen das Berufungsurteil nicht. Art. I Nr. 38 b BEG-SchlußG hat durch die Einfügung des § 57 Abs. 2 BEG nF entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts einen Anspruch nicht erstmals begründet, sondern den Anspruch aus § 57 BEG aF im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG erweitert:

Nach § 57 Abs. 2 BEG nF gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Verfolgte nach abgeschlossener Auswanderung infolge drohender Gewaltmaßnahmen weitergewandert ist. Danach setzt eine Entschädigung für die Kosten einer Weiterwanderung voraus, daß der Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt ist. War der Verfolgte am Ort seiner neuen Niederlassung wegen der Ausdehnung des Machtbereichs des Dritten Reiches wiederum von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen bedroht worden und ist er deshalb weitergewandert, so werden auch die für die Weiterwanderung erforderlichen Aufwendungen als notwendige Kosten der Auswanderung aus dem Altreichsgebiet angesehen; die Weiterwanderung gilt nach § 57 Abs. 2 BEG nF als Fortsetzung der im Reichsgebiet begonnenen Auswanderung (BT-Drucks. IV/3423 S. 8). Die

neue Vorschrift erweitert mithin den Erstattungsanspruch des Absatzes 1 auf die Kosten, die durch die verfolgungsbedingte Weiterwanderung entstanden sind. Daß es sich um einen, nach dem neuen Recht nur weitergehenden Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG handelt, bestätigt § 57 Abs. 4 BEG. Danach darf weiterhin die Entschädigung nach § 57 Abs. 1 bis 3 BEG für den einzelnen Verfolgten 5.000 DM nicht übersteigen. Der Höchstbetrag begrenzt den einheitlichen Anspruch auf Ersatz der Aus- und Weiterwanderungskosten.

Dieser Auffassung widerspricht es nicht, daß die Zuerkennung des weitergehenden Anspruchs auch weitergehende tatsächliche Feststellungen erfordert als der Anspruch nach altem Recht. Auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG steht nicht nur dann ein weitergehender Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG zu, wenn bei gleichbleibendem Tatbestand lediglich die Entschädigung erhöht worden ist (vgl. §§ 95 Abs. 1, 116 BEG), Auch soweit Art. I BEG-SchlußG unter zusätzlichen Voraussetzungen Leistungen gewährt, die über die bisherige Entschädigung in einer bestimmten Schadensart hinausgehen, ist Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG anwendbar (vgl. BGH RzW 1971, 423; 1974, 93 Nr. 27 am Ende).

Danach sind die Entschädigungsorgane, auch die Gerichte (§ 173 Nr. 2 BEG), gem. Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-SchlußG an die die Ablehnung der weitergehenden Ansprüche tragende tatsächliche Feststellung des Bescheids vom 15. Mai 1961 gebunden, daß der Erblasser Italien als Auswanderungsziel gewählt hat und erst auf Grund eines neuen Entschlusses von Meran nach Los Angeles übergesiedelt ist. Die Kosten der Weiterwanderung, gemäß § 57 Abs. 3 BEG in Deutscher Mark berechnet, sind den Klägern zu ersetzen, wenn sich der Erblasser mit seinen drei minderjährigen Söhnen wegen drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen

im Februar 1939 von Meran nach den USA begeben hat. Da das Berufungsgericht die hierzu notwendigen Feststellungen (vgl. BGH RzW 1971, 303 Nr. 10; 1975, 265 Nr. 5) nicht getroffen hat, werden sein Urteil, auch soweit es eine insgesamt 5.000 DM übersteigende Entschädigung ablehnt, aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Höchstbetrag der Entschädigung nach § 57 Abs. 1 - 3 BEG ist hier nicht auf 5.000 DM beschränkt, sondern überschreitet die Summe der bereits zuerkannten und der begehrten Leistungen; denn die Kläger verlangten und fordern die Erstattung der Kosten, die der Erblasser für sich und für seine ebenfalls verfolgten Söhne habe aufwenden müssen (§ 57 Abs. 4 BEG; BGH RzW 1961, 316).

Dr. Thumm

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang